

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Wallenfels (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

S a t z u n g:

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Wallenfels errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe Wallenfels, Neuengrün, Wolfersgrün und Schnaid,
- b) die dazugehörigen Leichenhäuser,
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsanspruch und Verwaltung

(1) Auf den Friedhöfen in der Stadt Wallenfels werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Stadtgebiet ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) Die Friedhöfe werden von der Stadt Wallenfels verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Wallenfels so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Wallenfels kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Wallenfels kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil II - Ordnungsvorschriften

§ 5 Besuchszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den allgemeinen Besuch geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 07.00 bis 21.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 bis 19.00 Uhr.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten kann das Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Aus besonderem Anlass kann die Stadt Wallenfels das Betreten von Friedhöfen oder Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
 - b) zu rauchen und zu lärmern.

- c) die Wege mit Fahrzeugen (auch Kleinkrafttr der) und Sportger ten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollst hle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbez glich zu werben.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und  blich sind.
 - f) Abraum und Abf lle an anderen Orten abzulagern, als an den hierf r vorgesehenen Pl tzen.
 - g) Grabh gel, Grabeinfassungen und Gr nanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu besch digen.
 - h) der W rde des Ortes nicht entsprechende Gef  e (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie  hnliche Gegenst nde und Gie kannen, Vasen oder  hnliches) auf Gr bern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gef  e zwischen oder hinter den Gr bern aufzubewahren.
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der N he einer Bestattung st rende Arbeiten auszuf hren.
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabst tten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), au er zu privaten Zwecken.
 - k) Gegenst nde und Grabschmuck von Gr bern zu entwenden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedh fe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

  7

Gewerbliche T tigkeiten auf den Friedh fen

- (1) Steinmetze, Bildhauer oder sonstige Gewerbetreibende bed rfen f r ihre T tigkeit einer Zulassung (Berechtigungsschein) durch die Stadt Wallenfels. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und pers nlicher Hinsicht zuverl ssig sind. Die Zulassung kann versagt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, weggefallen ist, oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Satzung verst  t oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen f r alle st dtischen Friedh fe auf die Dauer von jeweils f nf Jahren erteilt. Es sind auch einmalige, fallbezogene Ausnahmegenehmigungen m glich.
- (3) Wer in den Friedh fen Arbeiten ausf hrt, ist zur Einhaltung aller erforderlichen Sicherheits- und Unfallverh tungsvorschriften verpflichtet. Er haftet sowohl gegen ber der Stadt Wallenfels als auch Dritten gegen ber f r alle Sch den, die durch ihn oder seine Bediensteten verursacht werden.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Arbeitspl tze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgem  en Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist in den Friedh fen nicht gestattet. Verboten ist ebenso das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedh fe.

**§ 8
Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Wallenfels. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber und Grüfte,
 - c) Kindergräber,
 - d) Urnengräber,
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlage.
- (3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (4) Die Grabstätten sind mit Namen sowie mindestens Geburts- und Sterbejahr zu versehen. Ausgenommen hiervon ist die Grabstelle des Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth, Wallenfels, Nr. D00 55.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 9
Nutzungsrecht**

- (1) Einzel-, Familien- und Urnengrabstätten bzw. Grüfte werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 33) zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabplätze neu belegt, wenn das Nutzungsrecht nicht wieder erworben wurde (Abs. 3).
- (2) Das Nutzungsrecht wird für alle Grabstätten zunächst für die Dauer der Ruhefristen erworben. Es entsteht mit Zahlung der Grabgebühr und erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist, wenn kein Wiedererwerb beantragt oder einem entsprechenden Antrag nicht stattgegeben wurde.
- (3) Das Grabnutzungsrecht kann gegen die erneute Bezahlung der Grabgebühr wieder erworben werden. Dies setzt voraus, dass der Benutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs eine Verlängerung zulässt. Der Benutzungsberechtigte wird zwei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts von der Stadt Wallenfels auf die Möglichkeit des Wiedererwerbs hingewiesen. § 33 gilt entsprechend.
- (4) Ausgenommen vom Wiedererwerb ist das Grabnutzungsrecht an der Urnengemeinschaftsgrabanlage.
- (5) Das Grabnutzungsrecht muss im Todesfall jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt erfolgte Bestattung verlängert werden.

- (6) Das Benutzungsrecht für eine Grabstätte kann nur von einer Einzelperson erworben werden. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

§ 10

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte einen entsprechenden Bescheid.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 11

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wallenfels kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus vergebenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 12

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt Wallenfels entzogen werden, wenn die Grabstätte aus zwingenden Gründen nicht mehr am bisherigen Ort belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Das Einverständnis ist nicht erforderlich bei höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, auf die die Stadt Wallenfels keinen Einfluss hat.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungsfrist zugewiesen.

§ 13

Einzelgräber

Einzelgräber und Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen; sie bestehen aus einer Grabstelle.

§ 14

Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen und Grüfte. Sie bestehen aus zwei oder mehreren Grabstellen. Neue Familiengräber für die Erdbestattung werden nur als Doppelgräber vergeben.

§ 15

Urnengräber, Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen außer in Einzel- und Familiengräbern (und Grüften) in ausgewiesenen Urnengräbern beigesetzt werden.
- (2) Die Aschen- bzw. Urnenbeisetzung ist der Stadt Wallenfels unter Vorlage der standesamtlichen Urkunde und der Bescheinigung über die Einäscherung rechtzeitig anzumelden. Die Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt Wallenfels über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, die Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.
- (5) Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen, für Bestattungen in Grüften aus dauerhaftem, wasserabweisendem Material.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) In einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (gärtnergepflegtes Ruhegemeinschaftsgrab) können Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

- (2) Alle Leistungen werden in einem Dauergrabpflegevertrag aufgenommen und die Dauergrabpflege wird durch eine Treuhandstelle kontrolliert. Vertragspartner sind dabei die Angehörigen des Verstorbenen und die jeweilige Treuhandstelle. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Grabstätte stets gepflegt wird. Die Treuhandstelle für Dauergrabpflege verwaltet die Vertragssumme und zahlt die fälligen Kosten an die beteiligten Gewerke aus.
- (3) Für jeden Verstorbenen wird für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) ein Namensschild mit Vornamen (ausgeschrieben oder abgekürzt), Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an die Stele angebracht.

§ 17 Tieferlegung

In einem Einzel- oder Familiengrab für die Erdbestattung kann die erstverstorbene Person mit Genehmigung oder auf Anordnung der Stadt Wallenfels tiefergelegt werden (Tiefe 2,40 Meter). In der gleichen Grabstätte kann dann noch vor Ablauf der Ruhefrist die Beerdigung einer weiteren Leiche in einer Tiefe von 1,80 Meter, die Leiche eines Kindes bis zu zehn Jahren oder einer Totgeburt in einer Tiefe von 1,30 Meter erfolgen. Gleiches gilt für die Beisetzung von Urnen.

§ 18 Größe der Gräber

- (1) Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber haben in neu zu gestaltenden Friedhofsanlagen oder Friedhofsabteilungen folgende Ausmaße:
- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| a) Einzelgräber | Länge 2,00 Meter, Breite 0,90 Meter |
| b) Familiengräber | Länge 2,00 Meter, Breite 1,80 Meter |
| c) Urnengräber | Länge 0,40 Meter, Breite 0,40 Meter |
- (2) Diese Maße gelten grundsätzlich auch für die bestehenden Friedhofsabteilungen. Für noch bestehende Mehrfachgräber gelten folgende Maße:
- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| a) Dreifachgräber | Länge 2,00 Meter, Breite 2,20 Meter |
| b) Vierfachgräber | Länge 2,00 Meter, Breite 2,90 Meter |
- (3) In bestehenden Friedhofsabteilungen gelten grundsätzlich die in Abs. 1 und 2 genannten Maße. Wenn diese aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden können, bestimmt sich die Größe der Gräber und der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle nach den benachbarten Grabstellen.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt:
- bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
 - bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter,
 - bei der Beisetzung von Urnen wenigstens 0,80 Meter.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder nach dem Erwerb gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsberechtigung Instand zu halten.

§ 20

Erlaubnispflicht für Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Stadt Wallenfels.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Wallenfels berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 22) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§§ 19 und 23) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig im Interesse des Antragstellers vor der Anfertigung des Grabmals bei der Stadt Wallenfels schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
 - b) ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals übernimmt die Stadt Wallenfels keine Gewähr für die Standfestigkeit.

§ 21

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) In neu zu gestaltenden Friedhofsanlagen oder Friedhofsabteilungen dürfen Grabdenkmäler folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern Höhe 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter
 - b) bei Familiengräbern Höhe 1,20 Meter, Breite 1,20 Meter
 - c) bei Urnengräbern Höhe 0,80 Meter, Breite 0,60 Meter.
- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Längen und Breiten (Außenmaße) nicht überschreiten:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| a) bei Einzelgräbern | Länge 1,75 Meter, Breite 0,75 Meter |
| b) bei Familiengräbern | Länge 1,75 Meter, Breite 1,50 Meter |
| c) bei Urnengräbern | Länge 1,00 Meter, Breite 0,75 Meter |

(3) Diese Maße gelten grundsätzlich auch für die bestehenden Friedhofsabteilungen. Für noch bestehende Mehrfachgräber gelten folgende Maße:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| a) Dreifachgräber | Länge 1,75 Meter, Breite 2,20 Meter |
| b) Vierfachgräber | Länge 1,75 Meter, Breite 2,90 Meter |

(4) Zu den Einfassungen der Nachbargrabstätten ist ein Abstand von 0,30 Metern einzuhalten.

(5) In den bereits angelegten Friedhofsanlagen gelten grundsätzlich die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Maße. Soweit diese aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht eingehalten werden können, bestimmen sie sich nach den Nachbargrabstätten. Innerhalb eines Grabfeldes oder einer Grabreihe ist eine möglichst einheitliche Höhe der Grabdenkmäler anzustreben.

(6) Für den Friedhof Schnaid gelten abweichend der Absätze 1 bis 5 folgende Außenmaße:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| a) Urnengräber | Länge 0,90 Meter, Breite 0,70 Meter |
| b) Einzelgräber | Länge 1,75 Meter, Breite 0,75 Meter |
| c) Zweifachgräber | Länge 1,75 Meter, Breite 1,50 Meter |
| d) Dreifachgräber | Länge 1,75 Meter, Breite 2,20 Meter |

Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Für den Friedhof Neuengrün gelten abweichend der Absätze 1 bis 5 folgende Außenmaße:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| a) Urnengräber | Länge 0,70 Meter, Breite 0,70 Meter |
| b) Einzelgräber | Länge 1,30 Meter, Breite 0,75 Meter |
| c) Zweifachgräber | Länge 1,30 Meter, Breite 1,50 Meter |
| d) Kindergräber | Länge 0,70 Meter, Breite 0,45 Meter |

Abweichend von Absatz 4 gilt für den Friedhof Neuengrün, dass zu den Einfassungen der Nachbargrabstätten ein Abstand von 0,40 Metern einzuhalten ist.

§ 22

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu

dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung oder des Verfalls aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Wallenfels auf Kosten des Verpflichteten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmals) treffen.
- (3) Grabdenkmäler und Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder Erlöschen des Benutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Wallenfels entfernt werden. Arbeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die über einer Erlaubnis nach § 7 verfügen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Wallenfels entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wallenfels über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 23 Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe gewahrt wird. Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere nicht nach Form, Werkstoff und Farben aufdringlich, unruhig und effektheischend wirken. Als Werkstoffe kommen insbesondere Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Die Herstellerbezeichnung darf nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Liegende Grabmale sowie Grababdeckungen auf Erdbestattungsgräbern dürfen höchstens zwei Drittel der Grabfläche bedecken. Das freizubleibende Drittel der Grabfläche darf nur mit Materialien bedeckt werden, welche die Zirkulation und den Verwesungsprozess nicht beeinträchtigen.

§ 24 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn

der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Teil V - Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und bis zu ihrer endgültigen Anlegung aufzuhügeln. Der Grabhügel soll nicht über 20 cm hoch sein. Übrigbleibender Aushub ist zu entfernen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Entspricht bei einem vergebenen Grabplatz der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet nach ergebnisloser schriftlicher Aufforderung Ersatzvornahme gemäß § 35 Anwendung. Werden die hierbei entstehenden Kosten nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt Wallenfels ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 26 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Gehölzen, deren natürliche Höhe 120 cm nicht überschreitet, ist erlaubt.

Teil VI - Leichenhallen

§ 27 Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme der Leichen aller in § 3 aufgeführten Personen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufnahme von Aschenresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in den Leichenhallen mit geschlossenem Sarg aufgebahrt. Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung.

§ 28

Leichenhallenbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus oder eine sonstige geeignete Einrichtung zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung vorhanden ist. Das Gleiche gilt für Bestattungsinstitute.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Teil VII - Leichentransportmittel, Friedhofspersonal

§ 29

Transport und Versorgung der Leichen

Die Versorgung und die Beförderung der Leichen ist von den Hinterbliebenen mit einem privaten Bestattungsinstitut ihrer Wahl zu regeln. Für die Leichenträger bei der Beerdigung haben ebenfalls die Hinterbliebenen zu sorgen.

§ 30

Friedhofspersonal

(1) Das Friedhofs- und Bestattungspersonal hat für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf die Einhaltung der Friedhofsordnung durch die Friedhofsbesucher zu achten. Ihnen und den von der Stadt Wallenfels bereitgestellten Hilfskräften obliegen insbesondere der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben.

(2) Die Stadt Wallenfels kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Teil VIII - Bestattungsvorschriften

§ 31

Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Gräfte. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Gruft wieder ordnungsgemäß verschlossen ist.

- (2) Jede auf einem städtischen Friedhof vorgesehene Bestattung ist der Stadt Wallenfels unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Bestattungsfrist richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften.

§ 32 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Stadt Wallenfels im Benehmen mit den Hinterbliebenen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Es gelten folgende Beerdigungszeiten:
 - a) Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - b) Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- (3) An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 33 Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

1. Im Friedhof Wallenfels in den Abteilungen A, C1, G3, G4, G5, G6

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für Verstorbene bis 10 Jahre | 15 Jahre |
| - für Verstorbene über 10 Jahre | 20 Jahre |

2. in den restlichen Abteilungen im Friedhof Wallenfels sowie in den Friedhöfen Wolfersgrün, Neuengrün und Schnaid

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für Verstorbene bis 10 Jahre | 10 Jahre |
| - für Verstorbene über 10 Jahre | 15 Jahre |

Für Urnen beträgt die Ruhefrist einheitlich 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 34 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Wallenfels.
- (3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Ausgrabungen zum Zweck der Überführung und Umbettungen dürfen auch durch anerkannte Bestattungsinstitute vorgenommen werden.

- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Teil IX - Schlussbestimmungen

§ 35 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Wallenfels die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 36 Haftungsausschluss

Die Stadt Wallenfels haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhofsanlagen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Der Stadt Wallenfels obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
2. die erforderliche Erlaubnis der Stadt Wallenfels nicht einholt,
3. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 19 bis 26 nicht satzungsgemäß vornimmt,
4. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

Teil X - Inkrafttreten

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wallenfels vom 6. März 1990 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. Mai 2010 außer Kraft.

Wallenfels, 16. Januar 2024
Stadt Wallenfels


Jens Korn
Erster Bürgermeister

